

Kurztitel

Berggesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 259/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 38/1999

§/Artikel/Anlage

§ 118

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 118. Die Aufnahme, jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Speicherns in einem Speicherfeld sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.